A.1. Richtlinien der Vereinigung der M.B.G. Paraguays für den Taufunterricht

1) Grundlegendes zum Taufunterricht
Bekehrung und Taufe sind entscheidende Vorbedingungen für die Mitgliedschaft in der Gemeinde. Gegründet auf dem Missionsbefehl, begann man schon im 2. Jahrhundert mit einem gezielten Taufunterricht, wobei die Bergpredigt inhaltlich entscheidend war. Für die Täuferbewegung und die Entstehung unserer mennonitischen Gemeinden war die Taufe von großer Bedeutung, weil durch sie der Charakter der Gemeinde geprägt wurde. Früchte der Buße, Taufe, verbindliche Gemeindemitgliedschaft und öffentliches Zeugnis sah man in enger Verbindung zueinander. Deshalb empfehlen wir auch heute den Gemeinden, genügend Zeit und Sorgfalt der Vorbereitung zur Taufe einzuräumen.

2) Der Taufunterricht sucht folgende Ziele zu erreichen:
a) Die Bekehrungserfahrung und Heilsgewissheit zu vertiefen.
b) Ein biblisch-täuferisches Gemeindeverständnis zu vermitteln.
c) Zum Leben als Zeuge Jesu Christi zu befähigen.

3) Inhalte des Taufunterrichts sind:
a) Die Artikel des Glaubensbekenntnisses, besonders die Lehre von Bekehrung, Taufe, Gemeinde, Nachfolge, Mission und Ethik.
b) Die biblisch historischen Überzeugungen der Täufer- und Mennonitengemeinden.
c) Einführung in die Lokalgemeinde, ihre Geschichte, ihr Statut und Organigramm, ihre Arbeitsweise, ihr Auftrag.
d) Persönlich seelsorgerliche Betreuung jedes Einzelnen, um die Vergangenheit zu bereinigen bzw. bewältigen und um Gaben zu entdecken und zur zukünftigen Mitarbeit zu ermutigen.

4) Bewährte Materialien
Noch verfügt die Vereinigung nicht über eigenes Unterrichtsmaterial zum Taufunterricht. Dennoch ist es wichtig, in den Gemeinden möglichst einheitlich bei der Taufunterweisung vorzugehen. Bis ein eigenes Material erstellt ist, empfehlen wir folgende bewährte Unterrichtsmittel:
a) Das Glaubensbekenntnis der Vereinigung und von ICOMB
b) "Das erfüllte Leben"
c) Jüngerschaftsmaterialien von Evangelisationsgesellschaften
d) Die 18 Taufunterrichtslektionen der Convención de Iglesias Hermanos Menonitas del Paraguay
e) Materialien zur Mennonitengeschichte, z.B. der Film "Los Radicales", "Täuferische Saat" (Arnold Snyder)
f) Friedenslehrematerialien des Friedenskomitees

(Dieses Dokument wurde vom Ältestenrat der Vereinigung als Vorlage erarbeitet und auf der Delegiertensitzung am 3. Februar 2006 angenommen und verabschiedet.)

A.2. Richtlinien der Vereinigung der M.B.G. Paraguays zur Gemeindemitgliedschaft und zur Handhabe der Mitgliedsbescheinigung

1. Taufe und Gemeindezugehörigkeit sind theologisch eng miteinander verknüpft. Deshalb sollte auf dem Tauffest die Taufe mit der Aufnahme in die Lokalgemeinde deutlich in Beziehung gebracht werden.
2. Nach der Taufhandlung und bei der Aufnahme in die Lokalgemeinde wird den Neugetauften eine Taufbescheinigung ausgehändigt, auf der die Taufdaten, der Taufspruch und die Grundsätze und Richtlinien der Lokalgemeinde zu finden sind. Nach der Aufnahme werden die Neugetauften ins Gemeinderegister eingetragen.
3. Gemeindeglieder, die ihren Wohnsitz verlegen, verabschieden sich möglichst persönlich und formell bei der Gemeinde und berichten über Gründe und Ziele ihres Wohnwechsels. Wenn Gemeindeglieder sich verabschieden, sollten sie möglichst im Frieden mit der Gemeinde leben und ungeklärte Dinge vorher bereinigen. Verreisende Gemeindeglieder nehmen ihre Taufbescheinigung mit, eine Mitgliedsbescheinigung wird ihnen aber nicht persönlich ausgehändigt. Man empfiehlt ihnen, an ihrem neuen Wohnort möglichst schnell eine Gemeinde aufzusuchen, vorzugsweise eine Gemeinde ihrer Vereinigung.
4. Sobald das verreiste Mitglied am neuen Wohnort eine Gemeinde gefunden hat, in der es sich anschließen möchte, bittet es um die Übersendung der Mitgliedsbescheinigung, die in allen Fällen von Gemeindeleitung zu Gemeindeleitung gesandt wird.
5. Möchte ein Gemeindeglied aus irgendwelchen Gründen aus der Gemeinde austreten, statt sich einer neuen Gemeinde anzuschließen, so ist das ein Anlass, diese Situation seelsorgerlich aufzuarbeiten. Ein Austritt oder eine Abmeldung kann von der Gemeinde bestätigt werden, kommt aber einer Beendigung der Gemeindemitgliedschaft oder einem Ausschluss auf eigenen Antrag gleich. In solchen Fällen wird keine Mitgliedsbescheinigung ausgehändigt, sondern nur die Beendigung der Mitgliedschaft bzw. der Ausschluss protokollarisch bestätigt.
6. Mitglieder, die in sündigem Verhalten verharren und nicht bereit sind zur Umkehr oder zur Bereinigung vorgefallener Sünden, werden nach entsprechender seelsorgerlicher Arbeit von der Gemeinde auf Empfehlung des Gemeinderates ausgeschlossen.
7. Sowohl ausgetretene als auch ausgeschlossene Mitglieder erhalten ihre Gemeindemitgliedschaft zurück, wenn entsprechende Buße, Umkehr, Bereinigung und Neuaufnahme stattgefunden haben. In solchen Fällen kann dann auch die Mitgliedsbescheinigung an eine neue Gemeinde übersandt werden, falls das Gemeindeglied es wünscht oder den Wohnort verlegt.
8. Mitgliedern, die aus der Gemeinde austreten wollen, um sich einer anderen Gemeinde anzuschließen, aber in ungeregelten Verhältnissen zu ihrer Heimatgemeinde stehen, kann keine Mitgliedsbescheinigung ausgestellt werden. Sollte die seelsorgerliche Situation es für ratsam erscheinen lassen, kann die Gemeindeleitung den Sachverhalt brieflich der Gemeinde mitteilen, in die das Mitglied wechseln möchte. Diese Gemeinde muss dann entscheiden, ob sie bereit ist, den Antragsteller unter den gegebenen Umständen aufzunehmen. Die gute Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden lässt es ratsam erscheinen, keine Personen als Gemeindeglieder aufzunehmen, die nicht die Mitgliedsbescheinigung und Empfehlung einer

Schwestergemeinde aufweisen können.

(Dieses Dokument wurde vom Ältestenrat der Vereinigung erarbeitet und auf der Delegiertensitzung am 9. - 11- Februar 2007 angenommen und verabschiedet.)

A.3. Berufung, Leitung und Wahlprozesse in der Gemeinde

A. Warum brauchen wir Richtlinien?

Für gesunde Gemeindearbeit ist die Dienstbereitschaft aller Gemeindeglieder grundlegend. Das Wahlkomitee allein ist mit der Aufgabe überfordert, Mitarbeiter zu berufen. Außerdem kann der ganze Wahlprozess in der Gemeinde leicht eine starre Form annehmen oder mit säkularen, demokratischen Vorgehensweisen verwechselt werden. Auch gibt es immer wieder Fragen bezüglich Stimmenmehrheit, Verwandtschaftsgrad, Prozentsätzen, Auswahl zwischen zwei oder mehr Kandidaten, Fragen bezüglich der Betreuung von Kandidaten, die sich zum Dienst bereit erklärt, aber die Wahl verloren haben. Zum andern ist der Gemeinderat oft darin eingeschränkt, Kandidaten zu suchen und für eine eventuelle Bestätigungswahl vorzubereiten. Und auch die Wahlkomitees bitten immer wieder um Orientierung, sowohl in praktischen Fragen als auch darin, was die Reichweite ihrer Befugnisse betrifft. Vor diesem Hintergrund hat der Ältestenrat der Vereinigung Richtlinien zusammengetragen, die folgenden Zielen dienen sollen:

• Wir wollen die Gemeinden ermutigen, Mitarbeiter zu berufen und eine allgemeine Diensthaltung zu fördern.

• Wahlprozesse sollen in der Gemeinde so gestaltet werden, dass Gottes Berufung und die Gaben des Einzelnen entdeckt und bestätigt werden.

• Die Strukturen der Gemeindearbeit und der damit verbundenen Dienstposten kann mit Hilfe dieser Leitlinien neu bewertet werden. Notwendige Veränderungsprozesse können in Gang gebracht werden.

• Den Wahlkomitees der Gemeinden sollen theologische Orientierungshilfen und praktische Hinweise auf die Hand gegeben werden.

B. Der Unterschied zwischen biblischen Leitlinien und kulturell bedingten Strukturen der Gemeindearbeit

Die Bibel spricht von der Gemeinde als dem Leib Christi. In der Gemeinde ist jedes Mitglied berufen, eine Diensthaltung nach dem Vorbild Christi zu verwirklichen. Dabei hat die Gemeindeleitung die Funktion, die Mitglieder der Gemeinde zu ihrem Dienst zuzurüsten, d.h. sie darin anzuleiten und zu fördern.

Diese grundlegenden biblischen Leitlinien wurden und werden in den verschiedenen Kulturen und Zeitepochen sehr unterschiedlich umgesetzt. Die genannten Wesensmerkmale und Ziele der Gemeinde sind zeitlos gültig, aber die Art, wie sie umgesetzt werden, muss ständig neu bewertet und korrigiert werden. Dabei sind folgende Leitlinien hilfreich:

• Gemeindestrukturen und Statute dienen dem Auftrag der Gemeinde.

• Gemeindestrukturen und Statute sind immer auch zeit- und kulturbedingt und bedürfen periodischer Erneuerung.
• Gemeindestrukturen und Statute sind verbindlich, weil sie dem Konsens der Gemeinde entsprechen.
• Veränderungsprozesse in der Gemeinde müssen sorgfältig vorbereitet und verantwortlich angeleitet werden. Dazu gehört auch die mutige Bereitschaft, bestehende Strukturen entsprechend neuer Erkenntnisse zu verändern.
Bibelstellen zur Vertiefung des Themas: (Mt 20,20-27; Joh 13; Ph 2; Rö 8,13; 12,1; Eph 5,1-2; 1.Kor 12,12-31; Joh 15, 17, 21; 2.Kor 3,3; Eph 4,11-13; 1.Petr 2,9-10; 2.Tim 2,2)

C. Biblische Grundkonzepte, die mit Berufung, Leitung und Wahlprozessen zusammenhängen

1. Berufung
a. Die Berufung eines Menschen zu einem Dienst geht von Gott, dem Schöpfer, Erlöser und Herrn, wobei die geistliche Grundhaltung der Hingabe und des Gehorsams vonseiten der Berufenen entscheidend ist.
b. Da derselbe Geist Gottes sowohl in der Berufung des Einzelnen als auch in der gesamten Gemeinde wirkt, wird die Berufung von der Gemeinde erkannt und bestätigt.
c. Die periodische Erneuerung und Bestätigung einer Berufung ist wichtig, da dadurch das Vertrauen der Gemeinde in die berufenen Mitarbeiter bestätigt wird und sie somit ermutigt werden, ihren Dienst weiter in Verantwortung auszuführen.
Bibelstellen zur Vertiefung des Themas: (Apg 2; Röm 1,5u.6; 1.Kor 1,2u.24; 1.Kor 12u.13; Apg. 13; 1.Tim 4,15u.16; Abraham - 1.Mose 15; Elia - 1.Kön 19; Paulus - 2. Thess. 3,1-5; 2.Tim 3,14-17)

2. Dienst
a. Gottes gnädige Zuwendung und Liebe bewirken im Gläubigen eine Haltung der Dankbarkeit, die in seiner Hingabe und seinem Dienst praktisch zum Ausdruck kommen. Das selbstlose Dienen ist für einen Jünger Jesu nicht eine Möglichkeit, für die man sich je nach Belieben entscheidet, sondern ein Ausdruck seiner Gotteskindschaft.
b. Die Menschwerdung Jesu ist das beste Beispiel für den aufopfernden Dienst seiner Jünger, der in der Fußwaschung symbolisch zum Ausdruck gebracht wird.
c. Dienst im Namen Jesu hat folgende Kennzeichen: Opferbereitschaft, Freude und Freiwilligkeit.
d. Das Ziel des Dienens ist es, Gottes Liebe und seinen Retterwillen durch konkrete Liebeserweise zu vermitteln.
e. Gott belohnt und würdigt den Dienst seiner Kinder. Das geschieht durch die Erfahrung, dass ein erfülltes Leben der Segen einer Diensthaltung ist. Hinzu kommt der Lohn in der Ewigkeit.
Bibelstellen zur Vertiefung des Themas: (Phil 2,5-11; 2.Kor 5,14; Mt 9:13; Mk 10,45; Mt 20,27; Mk 10,45; Röm 12,1; Phil 2,5; Lk 10,37; Mt 19,27-30; Mt 5,7; Mt 10,39; Lk 14,11-14;Lk 17,7-10; Jak 2,17; 1.Joh 3,13-18)

3. Gaben
a. Geistesgaben oder besondere Fähigkeiten werden jedem Mitglied am Leib Christi nach Gottes Gnade zugeteilt, damit die Gemeinde geistlich erbaut wird. Die Gaben des Geistes sollen entsprechend der Frucht des Geistes, die sich besonders in der Liebe, Demut und

Selbstbeherrschung äußert, verwirklicht werden. Kein Mitglied am Leib Christi kann behaupten, keine Gabe zu haben oder alle Gaben zu haben.
b. Das Entdecken und Entwickeln der Gnadengaben ist im Normalfall ein längerer Prozess. Dabei ist die Bereitschaft zum Dienst die entscheidende Voraussetzung. Hinzu kommt, dass man auch dazu bereit ist, sich von den Geschwistern der Gemeinde beraten und korrigieren zu lassen, was die Anwendung der Gaben betrifft. Gleichzeitig ist es aber auch wichtig, dass in der Gemeinde genügend Freiraum geschaffen wird, um sich in der Anwendung von Gaben zu üben.
c. Zu vermeiden sind sowohl extreme Ängste vor der Anwendung von Geistesgaben als auch die Manipulation und der Missbrauch mit Geistesgaben.
d. Das Gebet in Wahlprozessen sowie die Schulung von Mitarbeitern sind wesentliche Faktoren, um gabenorientiertes Dienen in der Gemeinde zu fördern.
Bibelstellen zur Vertiefung des Themas: (Phil 2,5-11; 2.Kor 5,14; Phil 2,5-11; Mt 9:13; Mk 10,45; Mt 20,27; Mk 10,45; Rö 12,1; Phil 2,5; Lk 10,37; Mt 19,27-30; Mt 5,7; Mt 10,39; Lk 14,11-14; Lk 17,7-10; Jak 2,17; 1.Joh 3,13-18)

4. Leitung und Autorität
a. Gott rüstet Menschen in der Gemeinde mit Autorität aus, damit diese seinen Auftrag erfüllen.
b. Autorität wird einer Person oder einem Team von der Gemeinde im Vertrauen geschenkt und ausgesprochen, um diesen Auftrag zu erfüllen.
c. Autorität in der Gemeinde hängt nicht nur mit dem Wissen und Können eines Menschen ab, sondern vor allem auch von seiner Gottergebenheit, seinem geistlichen Charakter und seiner Liebe zur Gemeinde. Das Vertrauen derjenigen, denen Autorität zugesprochen wird, muss durch ein vorbildliches geistliches Leben, durch eine Haltung der Demut und der Dienstbereitschaft erworben werden.
d. Leitung und Autorität geschehen im gesunden Gleichgewicht von Demut, Aufopferung, Reinheit und Einfühlsamkeit einerseits und Durchsetzungskraft, Gerechtigkeit, Herrschaft und gesunder Machtanwendung andererseits.
e. Am Führungsstil Jesu erkennen wir folgende Prinzipien, die bis heute für die Leitung einer Gemeinde wichtig sind: Leiter führen vorsorgend und fürsorgend, Sie fördern andere durch ihren Dienst und lassen sie bewusst wachsen. Sie sind bereit, sich selbst Gott und anderen zu unterordnen.
f. Man kann nur dann von berechtigter Macht sprechen, wenn diese ein Ausdruck der Liebe und eine Folge des Gehorsams Gott gegenüber ist. Dabei sind die biblischen Gebote und Werte Richtschnur. Sie dürfen auf keinen Fall in der Anwendung von Macht überschritten werden.
Bibelstellen zur Vertiefung des Themas: (Lk 10,19; Offb 2,26; Joh 19,11; Mt 20,25-28; Apg 8, 4-25)

5. Leitung und Teamarbeit
a. Die Einheit und Verschiedenheit von Vater, Sohn und Heiliger Geist ist das Urbild für gesunde Teamarbeit. Die drei haben verschiedene Funktionen in der Heilsgeschichte, unterordnen sich gegenseitig und fördern jeweils den anderen.
b. Die Vielfalt der Geistesgaben, die Vielseitigkeit der erforderlichen Dienste und die Menge der verschiedenen Glieder an ein und demselben Leib machen Zusammenarbeit nötig und auch möglich.

c. Teamarbeit dient der gegenseitigen Ergänzung. Die letzte Verantwortung und die gesamte Arbeitslast ruhen nicht auf den Schultern einer einzigen Person, sondern einer Gruppe von Personen, die für die Leitung beauftragt sind.
d. Teamarbeit ist eine weise Art der Führung. Christliche Demut erkennt, dass Weisheit und Einsicht ‚in der Menge der Ratgeber´ zum Tragen kommt. Entscheidungsprozesse und Erkenntnisfindung für spezifische Zeitfragen sind nur tragfähig, wenn sie auf Konsens im Leitungsteam gründen.
e. Teamarbeit dient der Korrektur und beugt dem Machtmissbrauch vor.
Bibelstellen zur Vertiefung des Themas: (Mt 20,26b; 1. Kor. 3, 6-7; 2.Kor 6,1-10)

6. Diakonie und Ältestenschaft
a. Biblische Ältestenschaft hat mit Gemeindeleitung, Hirtendienst, Aufsicht und Lehre zu tun. Zur Zeit des NTs hatten die Ältesten der Gemeinden folgende Aufgaben: Treue Überlieferung der Lehre, Leitung der Gemeinde, seelsorgerliche Verantwortung (z. B. Gebet für die Kranken) und übergemeindliche Entscheidungen (z. B. beim Apostelkonzil in Apg 15).
b. Diakone sind berufen, den Auftrag und den Dienst der Ältesten zu unterstützen, indem sie für das leibliche und geistliche Wohl der Mitglieder sorgen.
Bibelstellen zur Vertiefung des Themas: (Mt 20,26b; 1. Kor. 3, 6-7; 2.Kor 6,1-10; Apg 15; Phil 1,1; Apg 6; 1.Tim 3,1-13; Tit 1,19; Eph 4,11f; Tit 1,5-9; 1.Petr 5,1-4)

D. Theologische Perspektiven zu Wahlprozessen in der Gemeinde

1. Eine vierfache Übereinstimmung
In der Bibel kommen eine Anzahl verschiedener Wahl- und Berufungsformen zur Anwendung. Gott beruft direkt auf übernatürliche Art und Weise Leute wie Abraham, Mose und Noah. Könige werden von Propheten gesalbt und vom Volk proklamiert. Propheten berufen Nachfolger und Prophetenschüler. Jesus beruft seine 12 Jünger. Sowohl im Alten Israel als auch bei der Wahl des Matthias wurde das Los zwischen zwei Kandidaten geworfen. Im Endeffekt lässt sich aber eine vierfache Konstante feststellen:
a. Gott beruft zum Dienst in seinem Auftrag.
b. Der Berufene ist sich des göttlichen Auftrags bewusst und erklärt sich zum Dienst bereit.
c. Das Volk Gottes beruft und bestätigt den Einzelnen.
d. Gottes Berufung, Berufung durch die Gemeinde und ein ´Sich-berufen-fühlen´ des Betroffenen müssen zusammen wirken.
Wo eine dieser vier Perspektiven fehlt, ist die Berufung fraglich.

2. Die Unterscheidung von biblischen und demokratischen Wahlprozessen
Demokratische Wahlprozesse der Gegenwart, wie sie vielfach das Landesgesetz und die Statute für eingetragene Vereine und religiöse Organisationen fordern, lassen sich durchaus in Einklang mit biblischen Grundlagen bringen. Dabei ist allerdings entscheidend, dass der biblische Geist den Ton und die Richtung angibt, und nicht die parlamentarischen Regeln und Prozesse. „Demokratie“ in der Gemeinde kann nur „Herrschaft des Volkes“ sein, insofern die Gemeinde sich als Volk Gottes versteht und sich unter die Herrschaft des Heiligen Geistes und des Wortes Gottes stellt.

3. Vorbereitung der Gemeinde, um Gottes Willen zu erkennen

Es ist unverantwortlich, eine Gemeinde ohne die entsprechende Vorbereitung zur Wahl zu bitten oder einen Kandidaten ohne eine entsprechende geistliche Orientierung zu nötigen, ein Amt oder eine Kandidatur anzunehmen.
Biblische Entscheidungsprozesse müssen immer mit Gebet und gesunder Lehre begleitet und vorbereitet werden. Bevor eine Berufung oder Wahl stattfindet, ist es deshalb wichtig, zum Thema Lehrvorträge zu halten und Zeiten des Gebets zu fördern. Es geht nämlich sowohl für die Gemeinde als für den Einzelnen darum, Gottes Willen zu erkennen und Gottes Willen zu tun. Die Wahlprozesse sind ausschließlich Hilfsmittel und Instrumente, um dieses Ziel zu erreichen.

4. Wählen – bestätigen
Die Praxis hat gezeigt, dass eine Ausscheidungswahl zwischen zwei oder mehr Kandidaten für denselben Posten oft eine beachtliche Menge an Verunsicherung und Unfrieden stiftet. Andererseits ist es von großem Wert, dass Geschwister sich zur Wahl bereitstellen, auch in dem Wissen, dass sie eine Wahl verlieren können. In allen Fällen müssen ehrbare Wege gefunden werden, den Verlierern für ihre Bereitschaft zum Dienst zu danken und ihre Dienstwilligkeit anzuerkennen.
Eine sogenannte Bestätigungswahl ist in vielen Fällen einer Ausscheidungswahl vorzuziehen. In solchen Fällen wird der Kandidat von der Gemeinde oder vom Wahlkomitee bzw. Gemeinderat für einen bestimmten Dienst und Posten gesucht und befragt. Erklärt er sich bereit, wird die Gemeinde um eine Bestätigungswahl gebeten, die dann je nach Reglement mit 50 oder mehr Prozent positiver Stimmen gültig ist.

5. Persönliche Berufung und Berufung durch die Gemeinde
Jede Gemeinde ist heute mit der Tatsache konfrontiert, dass viele Geschwister eine Berufung zum Dienst außerhalb der Gemeinde und unabhängig von der Gemeinde empfinden und wahrnehmen. Diese Situation ist nicht ideal und hat ihre Wurzeln sowohl in mangelnder Lehre bzw. schwachem Gemeindeverständnis als auch in der Tatsache, dass viele Gemeinden sich sehr schwer tun, spezifische Dienste zu unterstützen und zu begleiten, wie etwa Weltmission, Studentenmission, Medienarbeit, christliche Sozialwerke, Seminare für Ehe und Familie u. a.. Die Erfahrung lehrt, dass eine doppelte Proaktivität hier nötig ist. Zum einen sollten Gemeinden das Blickfeld erweitern und Geschwister begleiten, segnen und beraten, die in übergemeindliche oder außergemeindliche christliche Dienste gehen wollen. Zum andern sollte das einzelne Gemeindeglied ein tieferes Bewusstsein dafür entfalten, dass seine Heimatgemeinde der Ort ist, wo Berufung zum Dienst erlebt und bestätigt wird.

E. Praktische Leitlinien für die Arbeit des Wahlkomitees

1. Ist ein Wahlkomitee nötig?
Die Antwort hängt von der Größe und teilweise auch von der Tradition der Gemeinde ab. Da das Wahlkomitee im Normalfall nur bei Wahlperioden in Aktion tritt, kann man auch für die Leitung und Durchführung der Wahl jeweils eine Kommission heraussetzen. Das Wahlkomitee sollte in allen Fällen in Begleitung der Gemeindeleitung und des Predigerrates die Arbeit Berufung und Befragung durchführen. (Siehe im Detail im folgenden Abschnitt.) Am Tage der Wahl übernimmt es die technischen Formalitäten, die eine gerechte, sachliche und nachweisbar unparteiische Wahl garantieren.

2. Wie kommt man zu den Kandidaten?
Die übliche Praxis, mittels Fragebögen Kandidatenvorschläge aus der Gemeinde zu sammeln, hat einen gewissen geistlichen und demokratischen Wert: Sie nötigt alle Gemeindeglieder, über Dienste und Gaben nachzudenken, und vertieft somit das Bewusstsein aller für die Arbeit, die getan werden soll, und für die Gaben, die benötigt werden. Hinzu kommt die Tatsache, dass jeder von seinem Recht Gebrauch machen darf, an der Besetzung der Leiterposten in der Gemeinde mitzuwirken und seine Wünsche zu bekunden. Wenn ausschließlich auf Grund der Kandidatenvorschläge gewählt wird, gibt es aber auch ernste Schwierigkeiten: Die Leiter und der Gemeinderat haben oft ein wesentlich zutreffenderes Bild darüber, welche Kandidaten für welche Dienste geeignet sind. Außerdem schlägt die Gemeinde oft entweder solche Kandidaten vor, die bereits im Dienst stehen oder solche, die aus irgendwelchen Gründen eher geneigt sind, Kandidaturen anzunehmen. Und wenn dann noch das Wahlkomitee ausschließlich Kandidaten nach der Rangliste der Stimmen befragt, geht ein wichtiger Freiraum verloren, die geeignetsten Kandidaten zu suchen und zu befragen.
Deshalb sollte der Gemeindeleiter sowie der Prediger-, Diakonen- und Gemeinderat auch befugt sein, Kandidaten vorzuschlagen und auch die Rangordnung und Reihenfolge der Befragung festzulegen. Dies alles muss aber in einem aufbauenden Verfahren und im Geiste des Vertrauens geschehen, damit nicht Geschwister unnötig verunsichert oder verletzt werden. Jede Gemeinde sollte hier eine eigene Regelung diesbezüglich finden.

3. Wer befragt die Kandidaten? (Gemeinderat oder Wahlkomitee?)
Die Befragung der Kandidaten ist nicht nur eine technische, sondern auch eine seelsorgerliche Aufgabe. Es geht ja darum, geeignete Geschwister zu ermutigen, den Vorschlag der Gemeinde als eine Berufung von Gott zu überprüfen. Es geht in dem Befragungsgespräch auch darum, herauszufinden, welche Gaben der Einzelne empfangen hat, wo er sie einsetzen möchte oder auch mit welchen Hemmungen und Schwierigkeiten er zu kämpfen hat. Je nach Amt, das besetzt werden muss, sollten deshalb Prediger, Diakone und der leitende Pastor bzw. Gemeindeleiter in der Befragung mitwirken. Es ist auch keineswegs abwegig, wenn gewisse Posten in Absprache mit dem Wahlkomitee ausschließlich vom Gemeinderat oder Gemeindeleiter befragt werden.

4. Zusammenarbeit von Gemeindeleiter, Vorstand, Administration und Wahlkomitee
Alles bisher Gesagte macht deutlich, dass Wahlprozesse entscheidende Momente für das Leben einer Gemeinde sind. Keines der verantwortlichen Organe darf sich von seiner Verantwortung zurückziehen. Keines darf die Wahl allein beschlagnahmen wollen. Es hat sich als hilfreich erwiesen, wenn die Gemeinde einen Administrator hat, der sich sowohl um finanzielle und legale Belange kümmert als auch die Wahlprozesse anleitet oder zumindest begleitet. Bewährt hat sich auch die Praxis, dem Gemeindeleiter viel Raum und Befugnis einzuräumen, ein Mitarbeiterteam zusammenzustellen, das motiviert ist, sich von ihm anleiten zu lassen und offen ist, mit ihm Mentoring und Mitarbeiterschulung zu erleben.

5. Enthaltungen, Wahlzettel, geheime Wahl, offene Wahl
Die manchmal hohe Anzahl der Enthaltungen kann in Wahlprozessen viel Kummer hervorrufen. Sie ist oft ein Hinweis dafür, dass es viele unentschlossene Geschwister in der Gemeinde gibt, dass die zu Wahl stehenden Kandidaten im Prinzip nicht befriedigen oder dass man seine Unzufriedenheit über eine bestehende Situation auf diesem Wege äußert. Dennoch sollte die

Gemeinde ermutigt werden, so wenig wie möglich zu dem Mittel der Enthaltung zu greifen, da diese Praxis Unsicherheit und Unbehagen hervorruft. Enthaltungen sollten am besten genau das sein, was sie sind: ungültige Stimmen, die weder den Verlierern noch den Gewinnern, weder den Ja-Stimmen noch den Nein-Stimmen zuzuordnen sind. Enthaltungen geben eine gewisse Botschaft, sollten aber niemals eine Entscheidung beeinflussen, denn dann sind es nicht mehr wirkliche Enthaltungen!
Wann immer der Vorstand es für geeignet findet, sollte die Wahl geheim durchgeführt werden. Auch Mitglieder der Gemeinde können den Wunsch äußern, gewisse Themen in geheimer Wahl abzustimmen. In solchen Fällen ist es besonders bedeutsam, dass die Wahlzettel entsprechend vorbereitet und zuverlässig ausgezählt werden. Ist die Auszählung einmal abgeschlossen und das Resultat offiziell bekanntgegeben, so wie in den Protokollen festgehalten, ist zu empfehlen, die Wahlzettel zu vernichten. Es ist ratsam, das Wahlergebnis im Anschluss an den Wahlakt bekanntzugeben.
In viel Fragen und Entscheidungen sollte man auch zuversichtlich zur offenen Wahl mit Handaufheben oder Aufstehen greifen, besonders wenn es sich um Bestätigungswahlen handeln.
Im internen Reglement kann jede Gemeinde festlegen, welche Wahlen geheim sein sollten.

6. Einfache Mehrheit und qualifizierte Mehrheit

Nach den in der westlichen Kultur üblichen Wahlprozessen wird jede Kandidatur und jede Frage normalerweise mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Das sollte aber in Gemeindeentscheidungen nur eine kleine Rolle spielen. Damit eine Entscheidung wirklich gedeihen kann, ist ein möglichst hoher Konsens in der ganzen Gemeinde erforderlich.
Mit der Festlegung von qualifizierten Stimmenmehrheiten muss man aber vorsichtig sein. Zwei Drittel (66%) oder drei Viertel (75%) der Anwesenden mögen erforderlich sein für spezifisch im Statut festgelegte Posten, wie etwa Gemeindeleitung oder Predigerwahl. Legt man einen höheren Prozentsatz als 75% fest, öffnet man Raum für Manipulationen, denn mit Enthaltungen und Nein-Stimmen lassen sich relativ leicht 25% zusammensuchen, um wichtige Entscheidungsprozesse abzublocken.
Wichtig allerdings ist bei den Prozentsätzen auch, dass das so genannte Quorum festgelegt wird, d.h. wie viele wahlberechtigte Glieder müssen zugegen/präsent sein, damit eine Wahl gültig ist. Als allgemeine Regel gilt 50% plus eine Stimme beim ersten Aufruf.

7. Einsetzungs- und Segnungsfeier

Es ist biblisch und empfehlenswert, gewählte Geschwister für einen Dienst zu segnen und auszusenden. Die Form solch einer Feier kann je nach Anlass und Dienst gestaltet werden. Für Prediger- und Diakonordinationen bestehen bereits Formen und Anweisungen im Predigerhandbüchlein und im Dokument des Ältestenrats zur Ordination.

(Dieses Dokument wurde vom Ältestenrat der Vereinigung als Vorlage erarbeitet und auf der Delegiertensitzung am 30. März 2012 angenommen und verabschiedet.)

A.4. Werdegang der Berufung, Einarbeitung und Einsetzung von Predigern

1. Am 11. Februar 1996 hat die Vereinigung der Mennoniten Brüder Gemeinden Paraguays ein Dokument mit Richtlinien zur Theologie, Praxis und Gültigkeit der Ordination angenommen. Das nun folgende Zusatzdokument beschreibt den Werdegang der Berufung, Einarbeitung und Einsetzung von Predigern.

2. Wir unterscheiden drei Stufen in der Berufung, Einarbeitung und Einsetzung von Predigern:
   a. Mitarbeiter für Verkündigungsdienste
   b. Gewählte Prediger
   c. Ordinierte Prediger

3. Dabei gehen wir folgendermaßen vor:

a. Gemeindeleiter und Gemeinderat berufen Bibelschulabsolventen, Leute mit theologischer Vorbildung oder anderen geeigneten Gaben zu gelegentlichen Diensten der Gottesdienstleitung und Wortverkündigung in Gemeinde und Mission. Diese können von der Gemeinde bestätigt und zum Predigerrat eingeladen werden. In dieser Etappe sollten die Predigerkandidaten Begleitung bekommen.

b. Die Gemeinde führt eine Wahl durch bei den Predigerkandidaten, die bereits durch verschiedene Dienste der Gemeinde bekannt sind und sich dazu bereit erklären, die Wahl als Gottes Berufung zum Dienst anzusehen. Dabei sollte es sich um eine Bestätigungswahl handeln, bei der mindestens 70 Prozent der Wähler für den Kandidaten stimmen sollten. Die Predigerwahl sollte normalerweise zur Ordination führen. Falls ein gewählter Prediger sich nicht zur Ordination durchfindet, sollte nach den ersten 10 Jahren eine neue Bestätigung erfolgen.

c. Je nach Bedarf, Berufung und Fähigkeit beschließt die Gemeinde eine Predigerordination und beantragt dabei die Mitwirkung der Vereinigung bei der Prüfung der Kandidaten und Durchführung der Ordination. Die ordinierten Prediger übernehmen eine verstärkte Mitverantwortung für das geistliche Wohl und die Leitung der Gemeinde.

(Dieses Dokument wurde vom Ältestenrat der Vereinigung erarbeitet und auf der Delegiertenzitzung am 3. Februar 2006 angenommen und verabschiedet.)

A.5 Konzept und Richtlinien der Vereinigung der M.B.G. von Paraguay zur Frage der Ordination

Geschichtliche Ansätze

In der katholischen Kirche wird Ordination als ein Sakrament verstanden, das der Priester durch Auflegung der Hände empfängt. Dadurch wird er fürs Leben freigestellt und ausgesondert, um die Sakramente auszuteilen, so wie auch die Bibel und die Tradition auszulegen. Er erhält also einen bestimmten Status und ist damit autorisiert, gewisse Funktionen in der Kirche auszuüben, die andere nicht machen dürfen. Die Ordination hat lebenslängliche Gültigkeit und kann nicht ungeschehen gemacht werden. Der Priester kann zwar von seinem Amt zurücktreten, zum Beispiel wenn er heiratet. In so einem Fall gibt er den Status auf; die Ordination als Sakrament jedoch kann nach katholischem Verständnis nicht ungültig gemacht werden.

Obwohl die Reformatoren vieles von diesem Verständnis übernommen haben, lehnten die Täufer (Mennoniten) alle Sakramente als Heilsmittel, die Gnade schon allein durch den bloßen Vollzug der Handlung vermitteln, ab.

Biblische Grundlage

Das AT bietet uns in 5. Mose 31, 7-8 ein Vorbild von der Amtsübertragung des Mose auf Josua..

Neutestamentliche Vorbilder finden wir in Apg. 6,6, wo die Einsetzung der Diakone geschildert wird. In Apg. 13, 2-4 wird die Aussendung von Paulus und Barnabas als Apostel (Gemeindegründer) und Missionare beschrieben. Paulus selbst setzte in allen Gemeinden, die er gründete, Älteste (Gemeindevorsteher) ein (Apg. 14, 23; Titus 1,5). Aus den Pastoralbriefen wird ersichtlich, dass die Voraussetzungen und geistlichen Qualifikationen für den Dienst der Bischöfe (Gemeindevorsteher) und Diakone im Zentrum stehen, nicht aber die Ordination als solche. Die geistlichen Dienste (Apostel, Propheten, Evangelisten, Hirten und Lehrer) sind laut Eph. 4, 11-12 Aufgaben und Funktionen für den Bau der Gemeinde aufgrund von Begabung und Berufung.

Grundsätzliche Voraussetzungen

Das NT lehrt das allgemeine Priestertum (1. Ptr.2, 5. 9; Offb. 5, 10). Ein Priester hat Vermittlerfunktion. Jesus ist der wahre Hohepriester. Alle Gotteskinder haben den Heiligen Geist und können direkt zu Gott beten, ohne dass jemand für sie vermittelt. Mehr noch, ihr Gebet hat aufgrund der Einstellung und des Glaubens denselben Wert wie das eines anderen. Das Gebet ist also nicht von der Position eines Gemeindearbeiters abhängig. Alle Gotteskinder haben die Möglichkeit und den Auftrag, für ihre Mitchristen und Mitmenschen vor Gott einzustehen und Priesterdienste zu verrichten. (Vgl.: 1. Kor. 12,7; Eph. 4,7; 1. Petr. 4,10-11)

Gott beruft auf verschiedene Weise zu einem Dienst: Direkt, durch die Bibel, durch Umstände und Erlebnisse, durch Gemeindegeschwister, usw. Die Berufung ist die wichtigste Voraussetzung, obwohl jeder Gläubige berufen ist, mit seiner Gabe zu dienen.

Die Berufung zu einem besonderen Dienst sollte sich im Kontext der Gemeinde vollziehen: Als Wahrnehmung und Bestätigung der göttlichen Berufung, als Ruf seitens der Gemeinde und als Beauftragung aufgrund der göttlichen Berufung. Berufung zum Dienst sollte nicht losgelöst von der Gemeinde gesehen werden.

Die Dienste und Aufgaben sind laut NT für die Erbauung der Gemeinde da, damit die Gemeinde ihren Dienst in der Welt besser ausüben kann.

Das NT kennt nicht das Ein-Mann-Konzept. Vielmehr wird im NT stets die Mehrzahl verwendet, wenn es um Gemeindevorsteher geht.

KONZEPT: Ordination ist weder ein Status noch eine amtliche Autoritätsübertragung. Auch ist sie kein Sakrament, das dem Ordinierten eine Vermittlerposition gibt.

ORDINATION ist:

A. **Bestätigung** der Gemeinde, dass der Betreffende für einen besonderen Dienst berufen ist.
B. **Beauftragung** (Übertragung von Verantwortung) bzw. Einsetzung sowie auch die formelle Sendung für einen bestimmten Dienst.
C. Ordination ist ein **Fürbittegebet** der Gemeinde: Eine Bitte um Gottes Vollmacht und Ausrüstung zum Dienst. Sie ist aber nicht eine reale Übertragung dieser Vollmacht durch den Vollzug der Handlung. Durch Handauflegung bezeugt die Gemeinde die Erhörungsgewissheit ihres Gebetes aufgrund der Verheißungen des Herrn**.**
D. Ordination ist eine **Gemeindeordnung,** die Öffentlichkeitscharakter hat Sie bewahrt die Gemeinde und ihre Diener vor dem teuflischen Chaos (Durcheinander). Gemeindeordnung bedeutet beiderseitiges Einordnen und Unterordnen.
E. Ordination ist **Handauflegung mit symbolischer Bedeutung**: Der Diener identifiziert sich mit dem Anliegen der Gemeinde und stellt sich unter den Auftrag Gemeinde. Die Gemeinde bittet Gott durch Handauflegung um seinen Segen zu diesem Vorhaben. Sowohl die Gemeinde als auch der Ordinierte nehmen gemeinsam die Aufgabe, die der Herr seiner Gemeinde gegeben hat, wahr. Die Gemeinde führt ihren Dienst unter Anleitung, Vorbild und Vorangehen der Ordinierten aus.
F. Ordination ist **öffentliches Bekenntnis und Bündnis:** Ich kann und will den Dienst des Herrn nicht alleine tun. Bei der Ordination erkenne ich meine Abhängigkeit von Gott und Gemeinde.

Praktische Anleitung zur Handhabung der Ordination

A. Die, die nach Apg. 6,2 und Eph. 4,11-12 von Gott und der Gemeinde für geistliche Dienste berufen sind, wollen wir ordinieren. Die angeführten Dienste in den erwähnten Texten verstehen wir grundsätzlich als Hirtendienste und Dienste am Wort (Diakone und Prediger).
B. Die Gültigkeit der Ordination muss nicht lebenslänglich sein. Sie kann auf Initiative des Betreffenden oder der Gemeinde früher zum Abschluss gebracht werden.
C. Die Ordination der Diakone kann in einer Lokalgemeinde auf eine bestimmte Dienstperiode begrenzt werden.
D. Die Ordination der Prediger hat übergemeindliche Gültigkeit und sollte daher von der Lokalgemeinde unter Mitwirkung der Vereinigung durchgeführt werden.
E. Im Unterschied zur Ordination wollen wir auch das Segensgebet durch Handauflegen bei der Einsetzung für bestimmte Dienste praktizieren.

F. Alle Gemeindehandlungen wie z. B. Taufe, Abendmahl, Trauung sind im Rahmen und Auftrag der Gemeinde zu handhaben. Diese Handlungen werden von ordinierten oder speziell dafür beauftragten Personen ausgeführt.
G. Besondere Bedeutung haben im NT die Voraussetzungen und geistlichen Qualifikationen (Vgl. 1. Tim. 3,1-14; 4, 12-16; Titus 1,5-9). Aus diesem Grunde sollten die Kandidaten, deren Ordination übergemeindliche Gültigkeit hat (Prediger), aufgrund ihrer Berufung, Lebensführung, Glaubensbekenntnis und Lehre geprüft werden.

(Dieses Dokument wurde vom Ältestenrat der M.B.G. von Paraguay erarbeitet und auf der Delegiertenkonferenz am 11. Februar 1996 angenommen.)

A.6. Richtlinien der Vereinigung der M.B.G. Paraguays zur Frage der Ehescheidung und Wiederheirat

Das vorliegende Dokument will die biblischen Prinzipien zu Ehescheidung und Wiederheirat zusammenfassend darstellen.

1. Die Ehe ist eine von Gott angeordnete und institutionalisierte menschliche Beziehung. Während Landesgesetze und Ehesitten in verschiedenen Kulturen variieren, schließt die Ehe grundsätzlich vier Elemente ein:

   a. Sie ist ein öffentlicher Akt, der die Absicht des Paares ausdrückt, sich vom Elternhaus zu trennen und eine neue Familiengemeinschaft zu gründen.
   b. Sie beinhaltet einen lebenslänglichen Bund von einem Mann und einer Frau.
   c. Zur Ehe gehört das körperliche Einssein (1. Mose 2, 24).
   d. Christliche Ehe und die Rollen beider Partner finden ihre Vorgestaltung in Jesus Christus und seiner Beziehung zur Gemeinde.

2. Gottes ursprünglicher Plan für die Ehe sah eine Frau für einen Mann lebenslang vor (1. Mose 2, 23-24; 5, 2). Es ist nicht sein Wille, dass geschieden wird (Matth. 19,4-6; Markus 10,9).

3. Scheidung war weder im Sinne Gottes noch des Mose. Scheidung fand statt wegen der Abweisung des ursprünglichen, göttlichen Eheplans durch den Menschen. Um nun die Rechte der abgewiesenen Frau zu schützen, forderte Gott die Ausstellung einer Scheidungurkunde für die geschiedene Frau (5. Mose. 24,1-4). Das war sozusagen eine Notordnung.

4. Gott hasst Ehescheidung, weil sie eine gefährliche Verletzung eines Bundesvertrages ist und Seinem ursprünglichen Eheplan widerspricht (Mal. 2,14. 16; 1. Mose 2,24). Der Grund, warum Gott Scheidung im Alten Testament duldet, liegt nach der Erklärung des

Herrn Jesus in der Hartherzigkeit der Menschen, die sich gegen Gottes Willen und Sein Wort richten (Matth. 19,8; Mark. 10,5).

5. Sowohl der Herr Jesus als auch der Apostel Paulus lehrten den Grundsatz der Nichtscheidung (Matth. 5,31-32; 19,1-12; Mark. 10,1-12; Luk. 16,18; 1. Kor. 7,10-16), weil Scheidung und Wiederheirat den Zerbruch einer Ehe bewirken.

6. Da der Tod die Ehe löst (Röm. 7, 2-3; 1. Kor. 7,39), ist eine Heirat erlaubt, ohne dass die gläubige Witwe oder der gläubige Witwer in Sünde fällt, wenn die Ehe mit anderen Gläubigen geschlossen wird (1. Kor. 7,39; 2. Kor. 6,14-18).

7. Ein Ältester oder Diakon der neutestamentlichen Gemeinde, der seiner Frau nicht völlig treu ist, ist für den Dienst eines Gemeindeältesten und Diakons unbrauchbar (1 Tim. 3,2 und 12; Tit. 1,6).

8. Wer sich entschließt, seine verworrene Ehesituation nach Gottes Plan zu ordnen, wird erfahren, dass die Ordnungen unseres Schöpfers immer das Ziel haben, uns zu einem erfüllten Leben zu verhelfen. Gott gibt dann auch die Kraft, nach Seinen Anweisungen zu leben und die Gemeinde ist gerne bereit, dabei Hilfestellung zu leisten.

9. Wir können uns auf kein Wort des Neuen Testaments berufen, um eine Wiedertrauung solcher Geschiedener, die auf ihren Glauben getauft worden sind, zu vollziehen. Prediger sind beauftragt, auf den Plan Gottes für die Ehe hinzuweisen und durch Lehrarbeit und Seelsorge vorbeugend zu wirken.
   Falls Gemeindeglieder sich scheiden lassen und wieder heiraten, verstoßen sie gegen Gottes Schöpfungsordnung und seine Gebote des Alten und Neuen Testaments.

   Die Gemeinde hat den Auftrag, entsprechend dieser biblischen Wahrheit zu lehren und zu handeln. Für die seelsorgerliche Arbeit mit gefährdeten und gescheiterten Ehen verweisen wir auf das Dokument „Richtlinien der Vereinigung der M.B. Gemeinden Paraguays für die Arbeit mit gefährdeten und gescheiterten Ehen“.

(Dieses Dokument wurde auf der Delegiertensitzung der Vereinigung der M.B.-Gemeinden Paraguays am 2. Februar 2003 angenommen.)

A.7. Richtlinien der Vereinigung der M.B. Gemeinden Paraguays für die Arbeit mit gefährdeten und gescheiterten Ehen.

Die Fragen um Ehescheidung und Wiederheirat im Kontext der Gemeinde sind nicht neu. Was aber in den letzten Jahren vermehrt die Praxis der Ehescheidung in unserem Land und Kontext gefördert hat, ist einerseits die Scheidungsgesetzgebung und andererseits die zunehmende ökonomische Unabhängigkeit der Ehepartner.
Für die Arbeit mit gefährdeten und gescheiterten Ehen ist die biblische Ehetheologie letztgültiger Maßstab. Eine Zusammenfassung dieser biblischen Prinzipien zu Ehescheidung und Wiederheirat

findet sich in dem betreffenden Dokument, das vom Ältestenrat der Vereinigung erarbeitet wurde (siehe Richtlinien der Vereinigung der M.B.G. Paraguays zur Frage der Ehescheidung und Wiederheirat).
Wie in vielen anderen ethischen Fragestellungen, so gibt es auch in Bezug auf das biblische Ehekonzept Abweichungen und Verzerrungen als Folge der Sündhaftigkeit des Menschen. Die nun folgenden Richtlinien sollen den Gemeinden helfen, pastoral mit gefährdeten und gescheiterten Ehen umzugehen:

1. In der Arbeit mit gefährdeten und gescheiterten Ehen muss bedacht werden, dass die Ehe vor dem Staat geschlossen wird und daher institutionellen Charakter hat. Die Trauhandlung im Rahmen der Gemeinde ist eine Segnung dieser institutionellen Eheschließung. Darüber hinaus besteht die pastorale Verantwortung der Gemeinde in einer gründlichen vorehelichen Beratung. Geschlossene Ehen sollten außerdem von der Gemeinde pastoral weiter begleitet werden. Aus diesen Gründen sollte die Trauung eines Paares grundsätzlich im Kontext der Gemeinde und unter direkter Mitwirkung ihrer ordinierten Prediger und des Gemeindeleiters erfolgen. Durch die Wahrnehmung dieser pastoralen Verantwortung kann die Gemeinde der Gefährdung der Ehe in der heutigen Zeit entgegenwirken.

2. Grundsätzlich gilt, dass jeder Zerbruch einer vor Gott geschlossenen Ehe Sünde ist. Das muss in der seelsorgerlichen Beratung gefährdeter Ehen deutlich vermittelt werden. Ebenso deutlich muss bewusstgemacht werden, dass die biblische Antwort auf Sünde Buße und Vergebung ist. Gottes Vergebung schließt Versöhnungsbereitschaft der betreffenden, aneinander schuldig gewordenen Partner mit ein. Die seelsorgerliche Arbeit mit gefährdeten Ehen wird also immer eine Versöhnung und Wiederherstellung der gestörten oder zerstörten Beziehung anstreben.

3. Wenn sich einer der betroffenen Ehepartner oder beide in der seelsorgerlichen Begleitung und Beratung ihrer gefährdeten Ehebeziehung bewusst biblischen Prinzipien zu Ehe- und Ehescheidung verschließen und nicht bereit sind, in ihrer Erkenntnis zu wachsen und sich durch Gottes Wort und Geist verändern zu lassen, leben sie im bewussten Ungehorsam gegen Gott. Die Gemeinde ist dann dazu aufgefordert, Stellung zu dieser Haltung zu nehmen und als letzte Maßnahme den Gemeindeausschluss zu vollziehen. Eine Hilfe zur Beurteilung solcher Situationen bietet Lawrence Crabb in seinem Buch “In guten wie in bösen Tagen”.

4. Anders sind die Situationen, in denen es bereits zum Zerbruch der Ehe oder zu Ehescheidung und/oder Wiederheirat gekommen ist und die nicht mehr rückgängig gemacht werden können.
Für solchen Fälle empfehlen wir folgende Richtlinien:

4.1. Jeder Fall einer zerbrochenen oder geschiedenen Ehe bzw. zweiten Heirat muss als Einzelfall gesehen werden. Es ist eine Situation, in der die biblische Eheordnung unwiederherstellbar verletzt wurde. Daher dürfen diese Fälle niemals als Normal- oder Präzedenzfall gesehen werden, sondern als Ausnahmesituationen, die aber von der Gnade Gottes nicht ausgeschlossen werden können, wenn eine bußfertige Einstellung bei den Betreffenden vorliegt.

4.2. Für Ausnahmesituationen gibt es keine allgemeinen Regeln, da die Gründe sehr unterschiedlich und die Motivation und Einstellung der Betreffenden sehr entscheidend sind. So

muss beispielsweise eine Ehescheidung bzw. Wiederheirat zweier ungläubiger Partner, die vor ihrer Bekehrung nicht unter dem Einfluss der biblischen Wahrheit gelebt haben, anders beurteilt werden als eine Ehescheidung bzw. Wiederheirat im christlichen Kontext. Außerdem gibt es extreme Gründe für Ehescheidung wie Homosexualität eines Partners, Erfahrungen sexuellen Missbrauches, geistige Erkrankung, Inzucht oder doppelte Eheschließung (Bigamie), die in der Seelsorge berücksichtigt werden müssen. Diese Aufgabe fällt im Einzelfall der Lokalgemeinde zu, wobei die Richtlinien dieses Dokumentes und die Beratung im Rahmen der Vereinigung orientierende Funktion haben sollten.

5. Grundsätzlich gibt es aus biblischer Perspektive – abgesehen von der umstrittenen Ausnahmeklausel in Matth. 5,32 und 19,6 – kein Recht auf Ehescheidung und Wiederheirat. Daher kommen alle Fragen von Ehescheidung und Wiederheirat unter die Notwendigkeit der Buße und der heilenden Gnade Gottes. Somit stellt sich die Frage nach dem Wesen der Vergebung:

5.1. Vergebung ist keine Verharmlosung der Sünde, sondern sagt gerade etwas über die zerstörerische Kraft der Sünde aus. Daher darf Vergebung niemals zur Abschwächung der Ethik missbraucht werden.

5.2. Vergebung geht von Gott aus und vollzieht sich im Gemeindekontext.

5.3. Grundsätzlich kann Vergebung nicht getrennt werden von der Wiedergutmachung. Das betrifft besonders die Heilung zerbrochener Beziehungen.

5.4. Nicht alle Sünden der Vergangenheit ermöglichen völlige Wiedergutmachung und Wiederherstellung des angerichteten Schadens.

5.5. Die radikale Ethik Jesu schießt seine radikale Vergebungsbereitschaft mit ein. Biblisch praktizierte Vergebung beinhaltet einen radikalen Bruch mit der belasteten Vergangenheit und befreit zu einem völligen Neuanfang.

(Dieses Dokument wurde vom Ältestenrat der Vereinigung der M.B.G. Paraguays erarbeitet, in „Gemeinde unter dem Kreuz des Südens“ publiziert, mit den Gemeinderäten diskutiert und aufgrund schriftlicher Eingaben und Änderungsvorschlägen im November 2002 auf einer Ältestenratsitzung revidiert. In der gegenwärtigen Form wurde es auf der Delegiertensitzung der M.B.-Gemeinden Paraguays am 2. Februar 2003 angenommen.)

A.8. Richtlinien der Vereinigung der M.B. Gemeinden zur Beteiligung an der Politik

1. Einführung

Das vorliegende Dokument soll folgenden Zweck erfüllen:
a. Allgemeine biblisch-theologische Orientierung in Fragen der Politik geben.

b. Orientierung in Entscheidungsprozessen bieten.
c. Hilfestellung zu einer persönlichen Meinungsbildung aufgrund biblisch gegründeter Überzeugungen sein.
d. Verbindliche Richtlinien für den Verkündigungs- und Lehrdienst liefern.

2. Begriffsklärung

Die biblischen Grundprinzipien der Bibel zum Thema Christ und Staat stehen fest und sind verbindlich, auch wenn die Anwendung derselben je nach Situation oder historischem Kontext verschieden aussehen kann. Die Rolle der Gemeinde Jesu im Rahmen eines totalitären Staates, wie z.B. des römischen Reiches zur Zeit des N.T. unterscheidet sich von der Rolle des einzelnen Gemeindegliedes in einem demokratischen Staatswesen, in dem die Zivilrechte respektiert werden.
Politik wird daher in diesem Dokument allgemein als Sorge um das Gemeinwohl verstanden. Sie ist ein notwendiges Instrument geordneten Zusammenlebens im Kontext einer von Gott abgefallenen Menschheit und innerhalb von Strukturen, die unter der Sünde stehen.
Prinzipiell gilt für den Jünger Jesu, dass Gemeindebau und Diakonie seine wertvollsten und wichtigsten Beiträge für das Gemeinwohl sind und nicht durch politischen Einsatz ersetzt werden können. Damit wird aber nicht gesagt, dass jegliches politisches Engagement eines Christen ausgeschlossen ist.

3. Kriterien zur Entscheidungsfindung

Ein Gemeindeglied lebt in einem verbindlichen Verhältnis zu Christus und zur Gemeinde. Ein Christ trifft seine Entscheidungen daher aus der Gesinnung Christi heraus. Größere Entscheidungen, die in ihren Auswirkungen sowohl die Gemeinde als auch die gesellschaftliche Öffentlichkeit betreffen, werden nicht im Alleingang, sondern stets mit großer Sorgfalt unter Mitberatung der Gemeinde getroffen. Das Schriftverständnis der
Gemeinde ist im Glaubensbekenntnis festgehalten und dient dabei als Orientierungsrahmen (siehe Art. 3, 5, 6, 7, 13, 14, 15, und Röm. 13 und Offb. 13).

4. Prinzipien zur Frage nach der Beteiligung in der Politik

4.1. Wir glauben, dass Gott nicht in erster Linie durch den Staat oder die Regierung, sondern durch die Gemeinde spricht, handelt und Geschichte macht. In allen Berufen ist es die Aufgabe des Jüngers, seine christliche Diensthaltung zum Ausdruck zu bringen. Darum
machen wir Mut, solche Berufe auszuüben, die diese Haltung am besten ermöglichen und solche Berufe zu meiden, die christliche Jüngerschaft und Diensthaltung schwächen oder den Jünger Jesu in diesen Bereichen zu unbiblischen Zugeständnissen zwingen.

4.2. Folgende Kriterien sollen uns im Rahmen der Gemeinden helfen, zu
gesunden Überzeugungen in Fragen der Politik zu kommen.
Wir unterscheiden zwischen:
- Verwaltung des Gemeinwesens im Rahmen deutsch-mennonitischer Kolonien,
- Beeinflussung der Politik durch Gemeinden und christliche Organisationen,
- Bekleidung eines Regierungspostens,
- Parteipolitik,
- fanatischem Patriotismus und militantem Nationalismus.

4.2.1. Verwaltung des Gemeinwesens, wie wir sie z.B. im Rahmen der mennonitischen Kolonien praktizieren, gibt vielfältige Dienstmöglichkeiten in der Sorge um das Gemeinwohl. Diese Dienste lassen sich zu einem großen Teil mit biblischen Prinzipien und der Ethik Jesu verwirklichen. Das liegt auch vor allem daran, dass ein hoher Prozentsatz der Koloniebewohner Gemeindeglieder und überzeugte Christen sind. Daher ist „politischer Einsatz“ bei dieser Art von Basisarbeit recht erfolgreich gewesen und hat manche Modelle geschaffen, die auch für das ganze Land zum Segen sein können. Dennoch ist diese Art von „politischem Einsatz“ nicht automatisch gleichzusetzen mit der großen Landes- und
Parteipolitik, da viele der Voraussetzungen und Gegebenheiten unterschiedlich sind.

4.2.2. Da es Aufgabe der Gemeinde ist, Salz und Licht in der Welt zu sein, ist die Beeinflussung politischer Prozesse und Entscheidungen durch ein christliches Zeugnis möglich und sinnvoll. Diese Aufgabe wurde schon von den Propheten und auch von den ersten Christen wahrgenommen (siehe z.B. Jer. 46 – 52; Apg. 22 – 26). Auch die
mennonitischen Gemeinden haben gewisse Entscheidungen der Regierung beeinflusst, wenn diese auch stärker auf ihre eigene Situation beschränkt waren. Solche Art des Einflusses sollte
im Rahmen einer Vereinigung und in Absprache mit anderen Gemeindeverbänden gezielt vollzogen werden.

4.2.3. Die Bekleidung eines Regierungspostens durch einen christlichen Staatsbürger kann gegebenenfalls einen positiven Einfluss auf regionale oder nationale Entscheidungen und politische Prozesse zur Folge haben. Wenn sich jemand entscheidet, einen Posten
im Rahmen der Regierung zu übernehmen, sollte er diese Entscheidung im Sinne von Punkt 3 treffen. Die Gemeinde hat den Auftrag, ihn als Person und Glied am Leib Christi seelsorgerlich zu begleiten.

4.2.4. Parteipolitik gehört zu einem demokratischen Staatswesen. Eine politische Partei verlangt von ihren Mitgliedern vielfach absolute Treue den Parteiprinzipien und –interessen gegenüber, die oft so von der Gemeinde nicht mitgetragen werden. Parteipolitik
charakterisiert sich vielfach auch durch ein aggressives Verhalten in Wort und Reklame, und beeinflusst unseren evangelistischen Einsatz und unser geschwisterliches Verhältnis in der Gemeinde negativ. Daher wollen wir vor Parteipolitik warnen.

4.2.5. Fanatischer Patriotismus und militanter Nationalismus sind mit einem christlichen Wandel und der biblischen Lehre unvereinbar. Die Gemeinde Jesu fördert nämlich eine Einheit unter Christen aller Nationen, und die Liebe zum Vaterland darf die Ehtik Jesu nicht
verdrängen.

4.3. Wie in allen Lebenssituationen, so gilt auch in politischen Fragen, Treue zum Weg und zur Gesinnung Christi an erste Stelle zu setzen. In Entscheidungssituationen, in denen die Treue zu Jesus im Widerspruch zu politischen Verpflichtungen steht, entscheidet der
Christ sich für die Christusnachfolge.

5. Ordinierte Prediger und Politik

Predigern (Botschaftern an Christi statt) wird im Prinzip abgeraten, ein politisches Amt bzw. einen Regierungsposten zu bekleiden. Falls ein ordinierter Prediger aber doch so einen Posten bekleidet,

empfehlen wir, dass er während der Amtszeit seine Funktionen als ordinierter Prediger nicht ausübt. Gründe dafür sind:

5.1. Laut unseren Grundsätzen zur Ordination ist diese eine Gemeindeordnung mit Öffentlichkeitscharakter, die die Gemeinde und ihre Diener vor dem Chaos bewahrt. Die Erfahrung zeigt, dass politisches Engagement schnell zu Uneinigkeiten oder Konflikten in der Gemeinde führen kann. Dieses Risiko ist noch größer, wenn es sich um die Führungspersonen der Gemeinde handelt.

5.2. Der Verkündigungs- Lehr- und Seelsorgedienst darf nicht für politische Zwecke und Interessen genutzt bzw. missbraucht werden.

5.3. Politische Macht und geistliche Autorität dürfen nicht vermischt und verwechselt werden.

5.4. Eine berufspolitische Karriere ist eine bewusste Prioritätsverlagerung gegenüber der Berufung zum Predigtdienst und Gemeindebau, wie sie sich im Ordinationsversprechen äußert.

5.5. Das nationale Grundgesetz sieht vor, dass religiöse Führer und Presseleiter ihr Amt niederlegen sollen, wenn sie für einen Posten im Parlament, als Präsident bzw. Vizepräsident oder als Minister gewählt oder ernannt werden. Dafür stehen folgende Artikel des Grundgesetzes:
Artículo 197: "No pueden ser candidatos a senadores ni a diputados:
... 5) los ministros o religiosos de cualquier credo."
Artículo 235: "Son inhábiles para ser candidatos a Presidente de la República o Vicepresidente:
... 5) los ministros de cualquier religión o culto."
Artículo 241: "Para ser Ministro se exigen los mismos requisitos que para el cargo de Diputado. Tienen, además, iguales incompatiblidades que las establecidas para el Presidente de la República, salvo el ejercicio de la docencia..."

(Dieses Dokument wurde vom Ältestenrat der Vereinigung der M.B.G. Paraguays erarbeitet, in „Gemeinde unter dem Kreuz des Südens“ publiziert, mit den Gemeinderäten diskutiert und aufgrund schriftlicher Eingaben und Änderungsvorschlägen im November 2002 auf einer Ältestenratsitzung revidiert. In der gegenwärtigen Form wurde es auf der Delegiertensitzung der M.B.-Gemeinden Paraguays am 2. Februar 2003 angenommen.)

A.9 WIE VERSTEHEN WIR DAS WIRKEN DES HEILIGEN GEISTES HEUTE?

Zusammengefasste Erkenntnisse der Predigerkonferenz der Vereinigung von MB-Gemeinden Paraguays, die vom 29. – 31. Juli 2016 in Flor del Chaco tagte

1. Folgende Aussagen der Bibel zum Heiligen Geist (HG) wollen wir bekräftigen:

- Der dreieinige Gott der Bibel offenbart sich als Vater, Sohn und Heiliger Geist. Die drei wirken in Einheit zusammen und sind gleichzeitig die Grundlage für die Einheit und Vielfalt der Gotteskinder und ihrer Gaben in der Gemeinde.
- Bekehrung, Wiedergeburt, Empfang des HG, Taufe, Gemeindezugehörigkeit und Heiligung sind biblische Begriffe, die alle gemeinsam das ganzheitliche Heil beschreiben, zu dem Gott seine Kinder beruft.
- Wer durch das Erlösungswerk Jesu Christi errettet ist, hat auch den Heiligen Geist. Die Taufe mit dem Heiligen Geist ist nach biblischem Zeugnis gleichbedeutend mit der einmaligen Erfahrung, durch die ein Mensch zum Kind Gottes wiedergeboren wird.
- Der HG hilft uns dabei, das Wort Gottes zu verstehen und anzuwenden. Er wird das Wort Gottes immer bestätigen und nicht durch zusätzliche Wahrheiten ergänzen. Er befähigt die Gläubigen, dieses Wort vollmächtig zu verkündigen, ein glaubwürdiges Vorbild im Alltag zu sein und den Mitmenschen in Hingabe zu dienen.
- Der HG ist der Stellvertreter Christi, der Beistand und Tröster der Gläubigen, durch den Nachfolge und Heiligung erst möglich werden.
- Pfingsten ist heilsgeschichtlich einmalig und unwiederholbar. Die übernatürlichen Wirkungen des HG sind aber bis heute immer noch erfahrbar, insbesondere dann, wenn es darum geht, die Verkündigung der Heilsbotschaft durch Zeichen zu bekräftigen, die zum Glauben an Jesus Christus führen. Auf diese Weise bewirkt der Heilige Geist echte Gotteserkenntnis und die Ausbreitung des Reiches Gottes.
- Der HG ist Gott, handelt souverän, dynamisch und vielseitig und hat personhaften Charakter. Er wohnt im Gläubigen, steht ihm aber nicht als unpersönliche Kraftquelle zu Diensten, sondern die Nachfolger Jesu stehen ihm zur Verfügung. Den HG kann und darf man nicht als Mittel zur eigenen religiösen Selbstverwirklichung oder gar zur Manipulation anderer Menschen missbrauchen.
- Die Fülle des HG im Leben des Gläubigen zeigt sich vor allem in geistlicher Reife und Heiligung (Frucht des Geistes). Das Erfülltwerden mit dem HG ist eine lebenslange Wachstumserfahrung. Wir werden im NT aufgefordert, uns vom HG füllen zu lassen, ihn nicht zu dämpfen und nicht zu betrüben.
- Liebe, Unterordnung, Demut, Ehrlichkeit, Einmütigkeit und Friedfertigkeit sind Zeichen geistlicher Fülle.
- Der HG wirkt nicht nur auf emotionaler, sondern auch auf rationaler Ebene im Bereich des Verstehens und der Gotteserkenntnis. Der HG will sowohl unsere intuitiven und spontanen als auch unsere institutionellen Prozesse und Entscheidungen lenken. Er verhilft uns zu einem gesunden, gottgewollten Unterscheidungs- und Prüfungsvermögen.
- Unser Glaubensbekenntnis sowie die Ausführungen von David Ewert, John Stott und Bernhard Ott (siehe Quellenangaben) sind ein biblisch-theologischer Rahmen, an dem wir uns in der pastoralen Praxis sehr gut orientieren können. In unserem Glaubensbekenntnis finden sich unter anderem

folgende wesentliche biblische Belegstellen zur Lehre des Heiligen Geistes: 1. Mose 1,1-2; Matthäus 28,18-20; Lukas 1,34-35; Johannes 4,24; 15,26; Römer 8,1-17.26-27; 1 Korinther 12 – 14; 2. Korinther 3,17; 13,13; Epheser 1,13-14; 4,1-16; 2. Timotheus 3,15-17; 2. Petrus 1,20-21.

2. Die Zeit, in der wir leben, stellt uns folgende Herausforderungen, neu über das Wirken des Heiligen Geistes nachzudenken:

- Unsere Gemeinden sind im Rahmen von Erweckungsbewegungen entstanden (Täufertum, Entstehung der MBG). In unserer Geschichte wurden wir wiederholt von charismatischen Strömungen beeinflusst, neigten aber auch immer wieder dazu, institutionell und traditionsgebunden zu sein. Wir müssen uns darum bemühen, die Integration von Geist und Institution im biblischen Sinn anzustreben.
- Wir neigen dazu, in unserer Spiritualität, d.h. in unserem geistlichen Lebensstil, oft recht rationalistisch zu sein und beobachten, dass neue Formen von Spiritualität dahin tendieren, emotional und individualistisch ausgerichtet zu sein. Biblische Spiritualität erfasst und verändert den ganzen Menschen, sein Denken, Verstehen, Wollen, Fühlen, Handeln und seine Beziehungen.
- Wir leben in einer Zeit, in der Erfahrungen und Gefühle vielfach ungeprüft dem Wirken des HG zugeschrieben werden. Manche, was als geistliche Erfahrungen ausgegeben wird, können auch psychologische oder soziologische Phänomene sein. Zeichen, Wunder, Prophetie und Zungenrede gibt es in allen Religionen. Sie sind nicht unbedingt Beweise für den HG.
- Wir beobachten, dass es in unserer Zeit sehr wichtig ist, sich gut zu fühlen. Die Bibel lehrt uns, dass auch Leid und Widerwärtigkeiten zu unserem Leben gehören und eine Quelle geistlichen Wachstums sein können.
- Wir freuen uns darüber, dass in unseren Gemeinden vermehrt nach einer tieferen Beziehung mit Gott gesucht wird. Leider geschieht dieses noch zu oft außerhalb der verbindlichen, lokalen Gemeindearbeit.

3. In unseren Gemeinden wollen wir Raum für folgende Lehr- und Lernerfahrungen schaffen:

- Wir brauchen eine biblisch-fundierte Identität und Geborgenheit in der Lokalgemeinde, um eine angstfreie Offenheit für neue Wirkungswege des HG zu entwickeln. In diesem Rahmen sollten wir geistliche Erfahrungen miteinander teilen und prüfen.
- Geistgewirkte Erfahrungen sind neben Schrift und Gemeinde wesentlich für unser geistliches Wachstum. Aus Erfahrungen dürfen aber nicht vorschnell dogmatische Lehraussagen formuliert werden. Wir wollen uns weiter darin üben, unsere Erfahrungen von der Bibel hinterfragen zu lassen und zwar im verbindlichen Rahmen der Glaubensgeschwister.
- Eine gesunde Einheit in unserer Identität und Zielsetzung schafft Raum für die Vielfalt geistlicher Ausdrucksformen im Rahmen der Lokalgemeinde.

- Es wird sehr wesentlich sein, mit der jungen Generation vertrauensvolle Beziehungen aufzubauen, um sie in ihren Fragen der Spiritualität zu begleiten.
- Wir wollen neue Formen der Gottesdienstgestaltung anstreben, die den ganzen Menschen ansprechen.
- Wir wollen Hilfestellung bieten, wie man verantwortlich mit dem spirituellen Angebot (z.B. in den sozialen Medien) umgeht. Die Zusammenarbeit mit nationalen oder internationalen Rednern sollte in Beratung und Absprache mit Gemeinde und Vereinigung erfolgen.

Diese Erkenntnisse empfehlen wir unseren Lokalgemeinden (Gemeinderäten, Predigerräten, Hauskreisen, Jugendgruppen usw.) zur Vertiefung und Orientierung. Es ist unser Anliegen, dass sich dabei die Worte Jesu aus Johannes 14, 26-27 bewahrheiten: „Aber der Tröster, der Heilige Geist, den mein Vater senden wird in meinem Namen, der wird euch alles lehren und euch an alles erinnern, was ich euch gesagt habe. Den Frieden lasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch. Nicht gebe ich euch, wie die Welt gibt. Euer Herz erschrecke nicht und fürchte sich nicht."
Zur vertiefenden Lektüre empfehlen wir folgende Bücher:

- Bernhard Ott, *Der Heilige Geist: Biblisch-theologische und gemeindepraktische Stellungnahme zu Fragen um das Wirken des Geistes Gottes*. Liestal: Europäisch Mennonitische Bibelschule Bienenberg, 1996.
- Bernhard Ott, „Die Herausforderungen charismatischer Frömmigkeit aus täuferisch-mennonitischer Sicht". In: *Faszination Heiliger Geist*, hrsg. v. Martin Foster und Hanspeter Jecker, Schwarzenfeld: Neufeld Verlag, 2005.
- David Ewert, *Der Heilige Geist – Sein Wesen und Wirken*. Bornheim/Bonn: Puls Verlag, 1998.
- John R. W. Stott, *Ich glaube an den Heiligen Geist: Geistestaufe, Geistesgaben, Geistesfrüchte.* Neukirchen-Vluyn: Schriftenmissions-Verlag, 1986.